

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kunststofftechnik

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 23/2004 19. Jänner 2004

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Kunststofftechnologie mit 01.05.2023 abgelöst.

Berufsbild

Der Lehrberuf Kunststofftechnik ist mit einer Lehrzeit von vier Jahren eingerichtet. Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Formen, Werkzeuge, Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen	
2.	Grundkenntnisse über Spritzguss, Extrusion, Blastechnik und Oberflächenveredelung	Kenntnis über die Möglichkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung	Herstellen von betriebspezifischen Kunststoffprodukten	
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten			
4.	Einfaches Bestimmen von Kunststoffen		Bestimmen von Kunststoffen und Verbundstoffen	
5.	Mischen und Aufbereiten von Rohmaterialien und Werkstoffen nach Vorgabe		Mischen und Aufbereiten in Mehrkomponentensystemen	
6.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Schneiden, Gewindeschneiden von Hand, Schleifen, Polieren, Kleben, Nachbearbeiten	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Bohren, Schleifen, Polieren, maschinelles Gewindeschneiden, Kleben, Oberflächenveredelung	Veredeln der Oberfläche	
7.	-	-	Handhaben von Messsystemen, Reflexionssystemen (Farbbestimmung)	
8.	Grundkenntnisse im Werkzeug- und Formenbau		Kenntnisse im Werkzeug- und Formenbau	
9.	-	-	Warten und Instandhalten sowie fachgerechtes Lagern von Formen und Werkzeugen	
10.	Anfertigen von Skizzen		Anfertigen von einfachen Werkzeichnungen, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen	
11.	Grundkenntnisse des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens		-	-
12.	Lesen von Werkzeichnungen und technischen Unterlagen			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kunststofftechnik

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 23/2004 19. Jänner 2004

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
13.	-	-	Lesen von einfachen Schaltplänen aus den Bereichen Elektrik, Pneumatik und Hydraulik sowie deren Kombinationen	
14.	Bearbeiten von Halbzeug		Thermisches Verformen	
15.	-	-	Fachgerechtes Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen	
16.	-	Grundkenntnisse des Einsatzes von Wärme und Druck bei der Kunststoffverarbeitung	Kenntnis des Einsatzes von Wärme und Druck bei der Kunststoffverarbeitung	Kenntnis des Einsatzes anderer physikalischer Einflüsse in der Kunststoffverarbeitung (z.B. Infrarot-, Ultraschall- und Laserstrahlen und Ozon)
17.	-	Grundkenntnisse der Elektrotechnik und Mechanik	-	Grundkenntnisse des Einsatzes von Elektronik
18.	-	Grundkenntnisse der Pneumatik	Kenntnis der Pneumatik	
19.	-	-	Wartung und Instandhaltung von Pneumatiksystemen	
20.	-	Grundkenntnisse der Hydraulik	Kenntnis der Hydraulik	
21.	-	-	Wartung und Instandhaltung von Hydrauliksystemen	
22.	Grundkenntnisse der Steuerungsarten	Bedienen der zu verwendenden Kunststoffverarbeitungsmaschinen zur Herstellung von Kunststoffprodukten, auch unter Verwendung von rechnergestützten Systemen	Einstellen und Anfahren der zu verwendenden Kunststoffverarbeitungsmaschinen zur Herstellung von Kunststoffprodukten, auch unter Verwendung von rechnergestützten Systemen	
23.	-	-	-	Grundkenntnisse der EDV-Konfiguration einschließlich Schnittstellen
24.	-	Erkennen und Beheben von einfachen Fehlern in der Verarbeitung	Erkennen und Beheben von Fehlern in der Verarbeitung	Erkennen und Beheben von Fehlern in der Verarbeitung auch unter Verwendung von rechnergestützten Systemen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kunststofftechnik

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 23/2004 19. Jänner 2004

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
25.	Grundkenntnisse der einschlägigen Heizsysteme und Kühlsysteme an Maschinen, Formen und Werkzeugen	Kenntnis der einschlägigen Heizsysteme und Kühlsysteme an Maschinen, Formen und Werkzeugen	Warten und Instandhalten der Heiz- und Kühlsysteme an Maschinen, Formen und Werkzeugen	
26.	-	Grundkenntnisse von einschlägigen englischen Fachausdrücken	Kenntnis und Anwendung von einschlägigen englischen Fachausdrücken	
27.	-	-	Grundkenntnisse der Produkt- und Fertigungsentwicklung	Kenntnis der Produkt- und Fertigungsentwicklung
28.	-	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung	Kenntnis der Arbeitsvorbereitung	Mitarbeit bei der Arbeitsvorbereitung
29.	-	Grundkenntnis der einschlägigen Prüfverfahren	Kenntnis der einschlägigen Prüfverfahren	Anwenden einschlägiger Prüfverfahren
30.	-	Grundkenntnisse des Qualitätsmanagements, Durchführen von einfachen Qualitätskontrollen	Kenntnis des betrieblichen Qualitätsmanagements, Durchführen von Qualitätskontrollen (wie Prüfen von Fertigteilen auf vorgegebene Qualitätsanforderungen und Normen)	
31.	-	-	Grundkenntnisse der Kommunikationstechnik	Kenntnis und Anwenden von Kommunikationstechniken
32.	-	-	Grundkenntnisse der Problemlösungstechnik	Kenntnis und Anwenden von Problemlösungs-techniken
33.	-	-	Grundkenntnisse des Kostenmanagements	Kenntnis und Mitarbeit beim Kostenmanagement
34.	-	-	Grundkenntnisse der Fertigungslogistik	Kenntnis und Mitarbeit bei der Fertigungslogistik
35.	-	-	-	Grundkenntnisse der Planung von Produktionsabläufen
36.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kunststofftechnik

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II Nr. 23/2004 19. Jänner 2004

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
37.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt; Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			Umweltgerechtes Umgehen mit berufsrelevanten Rest- und Abfallstoffen
38.	Grundkenntnisse über den betriebsspezifischen Umweltschutz	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz; Mitarbeit bei betriebsspezifischen Umweltschutzmaßnahmen	Kenntnis über das Rückführen von Reststoffen und Kunststoffabfällen in den Produktionsprozess	Fachgerechtes Rückführen von Reststoffen und Kunststoffabfällen in den Produktionsprozess
39.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
40.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.